

Stadtbauamt
61-26-2.03 pa-wi

Drensteinfurt, 13.11.1991

B e g r ü n d u n g

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03
"Kernbrock" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2.03 "Kernbrock" sind für die Grundstücke nördlich der Straße "Schicks Kamp" überbaubare Flächen mit einem Mindestabstand von etwa 5 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Weil mit diesen Grundstückseigentümern und den südlich angrenzenden sich in einem freiwilligen Bodenordnungsverfahren eine Einigung abzeichnet und nach erfolgter Erschließung die Grundstücke der wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden können, bitten die Grundeigentümer schon heute, die überbaubare Fläche so weit nach Süden zu verlegen, daß zur Straßenbegrenzungslinie hin ein Abstand von 3 m verbleibt. Die Gebäude sollen möglichst weit nach Süden auf das Grundstück gestellt werden können, wobei der Aufenthaltsbereich in den nördlichen Grundstücksbereich verlegt werden soll. Die dadurch bedingten schlechteren Sonnen- und Lichtverhältnisse sind den Interessenten bekannt und bei der Antragstellung berücksichtigt.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Planänderung keine negativen Auswirkungen.

Der durch den Bebauungsplan vorgegebene Versatz der überbaubaren Flächen bleibt durch die Verschiebung der südlichen Baugrenzen erhalten.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler